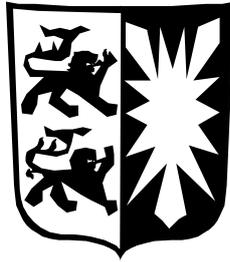


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 LB 110/99**
15 A 49/95

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...,
Staatsangehörigkeit: sierraleonisch,

Klägers und
Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - (B. 1475/99) -

Streitgegenstand: Asyl und aufenthaltsbeendender Maßnahmen

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
14. März 2006 beschlossen:

Auf die Berufung der Beteiligten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichterin der 15. Kammer – vom 09. September 1999 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wendet sich mit seiner Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil, soweit die Beklagte verpflichtet wurde, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Der im Jahr 1976 geborene Kläger ist sierraleonischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Heimatland am 22.04.1992 und reiste am 24.05.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er einige Tage später einen Asylantrag. Diesen begründete er damit, dass in seinem Heimatland Aufruhr herrsche und die Situation unerträglich geworden sei.

Mit Bescheid vom 25. November 1994 – dem Kläger zugestellt am 16. Januar 1995 – lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge) den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Der Kläger hat am 23. Januar 1995 Klage erhoben.

Zur Begründung hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt, er habe als unmittelbare Folge der Kriegswirren in Sierra Leone seine gesamte Familie verloren. Er sei persönlich erheblichen Repressalien durch Aufrührer in seinem Heimatland ausgesetzt gewesen, habe sich nicht länger verstecken können und deshalb fliehen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. November 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen sowie festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte durch Urteil vom 09. September 1999 verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, weil nach den vorliegenden Erkenntnismitteln der Kläger, würde er nach Sierra Leone abgeschoben, mit hoher Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausgesetzt wäre, verstümmelt oder gar getötet zu werden. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Das Urteil wurde den Beteiligten am 22. September 1999 zugestellt.

Der Beteiligte hat am 29. September 1999 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Oktober 1999 die Berufung zugelassen.

Mit der am 03. November 1999 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Berufung führt der Beteiligte aus: Seit dem Friedensabkommen vom 07.07.1999 sei nicht mehr über exzessive Gewalttätigkeiten gegen die Zivilbevölkerung berichtet worden. Vor allem nach den aktuellen Pressemeldungen werde davon auszugehen sein, dass der Friedensprozess tatsächlich in Gang gekommen sei. Auch eine Festnahme von zehn UN-Angehörigen am 04. August 1999 sowie einiger Mitglieder der ECOMOG und von Journalisten durch RUF-Rebellen habe zu keiner ernsthaften Gefährdung des begonnenen Friedensprozesses geführt. Bei allen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung - gerade auch mit Blick auf die wechselvolle jüngste Vergangenheit Sierra Leones - ließen sich bei der gegebenen tatsächlichen Lage für den nach §§ 77 Abs. 1, 41 Abs. 1 AsylVfG in Betracht zu ziehenden Zeitraum nicht mehr die Voraussetzungen für die Annahme einer landesweit bestehenden extremen allgemeinen Gefahrenlage feststellen. Andere Gründe für den hier noch streitgegenständlichen Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG seien neben der für jeden Rückkehrer derzeit gegebenen allgemeinen Lage weder dargelegt noch anderweitig erkennbar.

Der Beigeladene beantragt,

unter Abänderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts
Schleswig die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben wurde.

Der Kläger und die Beklagte stellen um Berufungsverfahren keinen Antrag.

Der Senat hat vom Auswärtigen Amt und vom Institut für Afrika-Kunde Auskünfte zur aktuellen politischen Situation in Sierra Leone eingeholt. Auf die Auskünfte vom 18. und 19. Mai 2004 wird Bezug genommen. Weiterhin hat der Senat mit Verfügung vom 01. Februar 2006 – unter Bezugnahme auf zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und die dort genannten Erkenntnismittel sowie weiterer bezeichneter Erkenntnismittel - darauf hingewiesen, dass derzeit in Sierra Leone keine extreme allgemeine Gefahrenlage bestehe und der Kläger die Möglichkeit habe, in Sierra Leone sein Existenzminimum auf niedri-

gem Niveau zu sichern, und eine Entscheidung gemäß § 130 a Satz 1 VwGO durch Beschluss angekündigt.

Der Kläger und die Beklagte haben sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Der Beteiligte trägt ergänzend vor: Besondere Gründe des Einzelfalls, die zu einem Anspruch auf Abschiebungsschutz führen könnten, seien weiterhin nicht vorgetragen. Soweit es die allgemeinen Verhältnisse betreffe, denen sich ein Heimkehrer gegenüber sehe, belegten die aktuellen Erkenntnismittel auch nicht, dass trotz aller Unzuträglichkeiten eine als extrem im Sinne der Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung zu wertende Gefahrenlage zu prognostizieren sein könnte. Im Übrigen hat die Beklagte zur Bestätigung ihrer Auffassung auf das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 15.07.2005 (- 4 LB 32/01 -) hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

II.

Der Senat hält die zugelassene Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Über die Berufung kann daher gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss entschieden werden. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist - nachdem das Verwaltungsgericht die Klage teilweise abgewiesen und der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt hat – allein die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG). Gründe für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger nach der

Urteilsbegründung auch nur einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG) zuerkannt. Maßgeblich für die Entscheidung ist gemäß § 77 AsylVfG die gegenwärtige Sach- und Rechtslage.

Nach der zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die entsprechend für die Regelung des § 60 Abs. 7 AufenthG gilt, setzt das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG voraus, das für den Ausländer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, reicht dabei nicht aus, um eine Gefahr in diesem Sinne zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 – 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324). Gefahren, von denen eine ganze Bevölkerungsgruppe oder die gesamte Bevölkerung betroffen sind, stellen grundsätzlich keine Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG dar. Sie sind nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) allein von der obersten Landesbehörde im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis nach § 54 AuslG (jetzt § 60 a Abs. 1 AufenthG) zu berücksichtigen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 Satz 1 AuslG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. In solchen Fällen ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 – 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199; Urt. v. 19.11.1996 – 1 C 6.91 -, BVerwGE 102, 249; Urt. v. 02.09.1997 – 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187; Urt. v. 12.07.2001 – 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420). Eine extreme Gefahrenlage, die eine Anwendung des § 53 Abs. 6

Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Anwendung gebietet, ist nicht nur dann gegeben, wenn Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielland eintreten. Sie besteht vielmehr auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Beschl. v. 26.01.1999 – 9 B 617.98 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 14).

Auf Grund der vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel kann jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats von einer solchen extremen Gefahrenlage nicht (mehr) ausgegangen werden. So hat der Bayerische VGH zu der Lage in Sierra Leone mit Urteil v. 06. Oktober 2004 (4 B 00.31647 -) folgendes ausgeführt:

„Dazu nimmt der Senat auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts zur Entwicklung und Bewertung der Lage in Sierra Leone Bezug und macht sie sich zu eigen. Darauf aufbauend stellt sich die aktuelle Lage auf der Grundlage der zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemachten Auskünfte und gutachterlichen Stellungnahmen (Auskünfte des Auswärtigen Amtes v. 17.02.2003 an das VG Gera Gz. 508-516.80/40778, v. 31.03.2003 an das VG Wiesbaden Gz. 208-516.80/40995 und v. 18.05.2004 an das OVG Schleswig Gz. 508-516.80 SLE; UN Security Council, Twenty-second report of the Secretary-General on the United Nations Mission in Sierra Leone v. 06.07.2004 Gz. S/2004/536; amnesty international, Jahresbericht 2004 Sierra Leone; Institut für Afrikakunde, Stellungnahme an das OVG Schleswig vom 19.05.2004) wie folgt dar:

Nach einem erneuten Waffenstillstand im November 2000 und weiteren Verhandlungen machte die Demobilisierung und Entwaffnung der Rebellen und Milizen bis zur Beendigung entsprechender staatlicher sowie von der internationalen Gemeinschaft getragener Programme gegen Ende 2003 große Fortschritte. UNO-Truppen und humanitäre Hilfsorganisationen erhielten nach und nach auch Zugang zu vorher von den Rebellen kontrollierten Landesteilen. Landesweit wird nicht mehr gekämpft und im Januar 2002 wurde der Konflikt offiziell für beendet erklärt. Seitdem hat sich die allgemeine politische Situation sowie die Sicherheits- und Menschenrechtssituation kontinuierlich verbessert und kann mit Ausnahme der Grenzgebiete zu Liberia und in den Diamantabbaugebieten als zufriedenstellend bezeichnet werden. Seit dem Ende des Bürgerkriegs bis Mai 2004 kehrten mit Unterstützung des UNHCR über 261.000 Flüchtlinge aus den Nachbarstaaten nach Sierra Leone zurück; um deren dauerhafte Reintegration bemühen sich die UN. Darüber hinaus leben ca. 66.000 Flüchtlinge aus Liberia im Land, von denen der größte Teil in acht Lagern untergebracht ist.

Staatliche Strukturen sind wieder landesweit etabliert. Aus den Wahlen am 14. Mai 2002 gingen der amtierende Präsident Kabbah mit über 70 v.H. der Stimmen und seine Partei als klare Sieger hervor; die am 22. Mai 2004 erstmals nach 30 Jahren durchgeführten Regional- und Kommunalwahlen haben wichtige Regierungsfunktionen auf örtlicher Ebene etabliert. Die Umstrukturierung und Ausbildung der sierraleonischen Sicherheitskräfte (Armee und Polizei) wurde und wird durch internationale Beratungs- und Ausbildungsteams unterstützt. Auch wenn die staatliche Autorität in Grenzbereichen des Landes und in den Diamantabbaugebieten noch labil erscheint und die Stabilisierung der Sicherheitslage auf dem Einsatz der internationalen Friedenstruppen (UNAMSIL) beruht, konnte die Verantwortung für weite Teile des Landes zwischen den staatlichen Ordnungskräften überlassen werden. Die UNO plant, ihre die Sicherheitskräfte Sierra Leones logistisch unterstützenden Truppen von 11.500 Soldaten im Juli 2004 bis zum Jahresende auf ungefähr die Hälfte zu reduzieren, hat aber ihre Mission vorerst bis Mitte 2005 verlängert.

Zur Aufarbeitung der während des Bürgerkriegs begangenen Straftaten und Menschenrechtsverletzungen wurde auf der Grundlage der UN-Resolution Nr. 1315 vom 14. August 2000 im Jahr 2002 der Internationale Sondergerichtshof für Sierra Leone eingerichtet. Im März 2003 wurden die ersten Anklagen beschlossen und Beschuldigte verhaftet. Im Dezember 2002 nahm die Wahrheits- und Versöhnungskommission die Arbeit auf. Die Aufarbeitung der juristischen und moralischen Greuelthaten aus der Bürgerkriegszeit wird durch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen unterstützt und bietet den Menschen die Chance der Ausöhnung.

Nach Einschätzung der UN stellen die tiefgreifenden sozio-ökonomischen Probleme des Landes ein Risiko für dessen Sicherheit dar. Sierra Leone ist außerstande, aus eigener Kraft die Versorgung seiner Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Die durchschnittliche Lebenserwartung wird mit 34,2 Jahren angegeben, die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebensjahr auf 17,7 v.H. beziffert. Auf Jahre wird das Land von internationaler humanitärer Hilfe (Nahrungsmittel, medizinische Versorgung) abhängig bleiben; der Minimallevel wird gerade erreicht. Bei der Existenzsicherung sind die Menschen auf die Hilfe der Großfamilie angewiesen; für alleinstehende Personen ist die Situation ungleich schwieriger. Das Welternährungsprogramm der UN, die internationale Gebergemeinschaft und der UNHCR kooperieren mit den staatlichen Stellen bei der Nahrungsmittelhilfe und medizinischen Betreuung der Bevölkerung, um die inadäquate Versorgungssituation zu verbessern, Krankenhäuser und Schulen wurden in allen Landesteilen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft wieder eröffnet. Das Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2003 das vierte Jahr hintereinander gewachsen (6,5 v.H.); dem stand aber eine Inflation von 6,6 v.H. gegenüber. Massenarmut, verbreitete Arbeitslosigkeit, Inflation führen zu Unzufriedenheit, Unmut und Frustration, die die erreichte Stabilität des Landes erschüttern könnten. Insbesondere die hohe Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und ehemaligen Kämpfer, denen – trotz Reintegrationsmaßnahmen – eine Perspektive auf Beschäftigung und legale Einkommenssicherung fehlt, birgt Sicherheitsrisiken und bietet einen Nährboden für Kriminalität.

Trotz der schwierigen Situation nach zehn Jahren Bürgerkrieg in einem der ärmsten Länder der Welt rechtfertigen die beschriebenen Umstände in der Gesamtschau nicht die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage für Leib und Leben des Klägers bei seiner Rückkehr nach Sierra Leone; der erkennende Senat hält eine

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers nicht einmal für überwiegend wahrscheinlich. Die angeführten Informationen zur Sicherheitslage lassen eine derartige, landesweit geltende Prognose nicht zu. Hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln und ggf. notwendiger medizinischer Hilfe geht der Senat angesichts der vielfachen Unterstützungsleistungen seitens staatlicher und nichtstaatlicher Hilfsorganisationen davon aus, dass der Kläger als alleinstehender Mann von mittlerweile 32 Jahren sein – wenn auch karges – Auskommen auch ohne den Rückhalt einer Großfamilie selbständig zu finden vermag. Trotz der prekären Versorgungssituation kann nicht die Rede davon sein, dass der Kläger alsbald nach seiner Rückkehr dem sicheren Hungertod ausgeliefert wäre.“

Der Senat teilt (wie auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 15.07.2005 – 4 B 32/01 – und Beschl. v. 17.03.2005 – 4 LA 495/02 -) diese Einschätzung. Neuere Erkenntnismittel bestätigen die weitere Konsolidierung des Friedensprozesses in Sierra Leone bei im Wesentlichen unveränderter wirtschaftlicher Situation. Ende 2005 haben die letzten Soldaten der weltweit bisher größten VN-Friedensmission das Land verlassen. Sierra Leone gilt als Musterbeispiel für eine erfolgreiche Friedensmission der Vereinten Nationen. Auch wenn der Wiederaufbau des Landes deutlich voranschreitet, sind die Auswirkungen des Bürgerkrieges immer noch gegenwärtig. Das rohstoffreiche Land (Diamanten, Bauxit, Rutil) gehört nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt (Auswärtiges Amt, Länderinformation Sierra Leone, Stand: 16.01.2006). Die erhöhte Sicherheit und Stabilität hat zu einer weiteren Verbesserung der Menschenrechtssituation in Sierra Leone geführt. Die wirtschaftliche Lage ist nach wie vor angespannt. Die hohe Arbeitslosigkeit behindert die Wiedereingliederung von Kombattanten (ai Jahresbericht 2005). Dies gilt auch für Rückkehrer, die – wie der Kläger - mit einem familiären Rückhalt nicht rechnen können (siehe Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.10.2005 auf Anfrage des VG Bayreuth v. 15.07.2005). In Ermangelung staatlicher oder nichtstaatlicher finanzieller Fördermöglichkeiten (Sozial- oder Arbeitslosenhilfe existieren nicht) sind Erwerbslose, dies gilt auch für junge Personen, die nicht mit der Unterstützung der traditionellen Großfamilie rechnen können, darauf angewiesen, in den größeren Städten, vor allen in der Hauptstadt Freetown, eine ärmliche Existenz durch Hilfsjobs, Betteln oder sonstige Geschäfte zu sichern (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14.11.2005 auf Anfrage des VG Aachen vom 19.09.2005).

Nach alledem hat der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland jedenfalls gegenwärtig keine der vom Verwaltungsgericht noch für Ende der 90iger Jahre angenommenen Repressalien zu befürchten. Allerdings ist die wirtschaftliche und soziale Lebenssituation der Menschen in Sierra Leone nach wie vor schlecht. Eine Existenzsicherung auf ärmlichem

Niveau ist aber möglich, so dass der Kläger nicht mangels jeglicher Lebensgrundlage alsbald nach seiner Rückkehr dem sicheren Hungertod ausgeliefert ist.

Da der Kläger keine seinen Einzelfall kennzeichnenden Besonderheiten vorgetragen hat, die eine andere Beurteilung gebieten könnten, hat er keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bzw. nunmehr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 711, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,